

gewesen wäre, weil der diesbezügliche Kredit zu jenem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgelöst gewesen wäre. Dies kann jedoch nicht von entscheidender Bedeutung sein, da jedenfalls *zum Zeitpunkt der Leistung* der Klägerin die Gefahr der Inanspruchnahme der Beklagten als Bürgin nicht bestand.

Demnach geht die Kammer davon aus, daß die Beklagte der Klägerin aus bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten nur die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 4.470,95 DM schuldet. Unstreitig haben die Beklagte und ihr Ehemann auf den (nichtigen) Darlehensvertrag bereits Leistungen von mehr als 5.000,- DM gezahlt. Diese Leistungen sind jedoch nur zum Teil auf die Schuld der Beklagten zu verrechnen.

Uneingeschränkt ist ein Betrag in Höhe von DM 1.685,40 von dieser ursprünglichen Bereicherungsschuld der Beklagten abzuziehen. Diesen Betrag hatte die Beklagte durch Ratenzahlung in unterschiedlichen Höhen seit dem 11.1.1985 gezahlt. Mit diesen Zahlungen werden ausschließlich die Schulden der Beklagten bei der Klägerin und nicht die ihres Ehemannes getilgt. Dies ergibt sich daraus, daß die Beklagte diese Ratenzahlungen erst im Januar 1985 wieder aufgenommen hat, nachdem sie zuvor gegen den von der Klägerin erwirkten Mahnbescheid des AG Hannover mit der Begründung Widerspruch eingelegt hat, daß der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag nichtig sei. Unter diesen Umständen enthält die so erfolgte Zahlung der Beklagten die konkludente Zweckbestimmung, daß insoweit nur auf die *eigene* Schuld aus § 812 BGB und nicht auf fremde Schuld, nämlich die des Ehemannes, gezahlt werden soll.

Soweit von dem Ehemann der Beklagten bis Februar 1984 Zahlungen geleistet worden sind, sind diese auf die Bereicherungsschuld des Ehemannes der Beklagten und nicht auf die der Beklagten anzurechnen. Der Ehemann der Beklagten hat diese Zahlungen zur Rückführung des von der Beklagten eingeräumten Kredits geleistet, wobei alle Beteiligten damals davon ausgingen, daß dieser Vertrag wirksam geschlossen worden sei. Demgemäß ist auch eine Zweckbestimmung der Zahlungen in Bezug auf die hier in Rede stehenden Bereicherungsschulden der Beklagten und ihres Ehemannes nicht erfolgt. Somit bestimmt sich nach § 366 Abs. 2 BGB, wie die erbrachten Leistungen auf die bestehenden Verbindlichkeiten zu verrechnen sind. Die Zahlungen sind, da sowohl die Verbindlichkeit der Beklagten als auch die ihres Ehemannes zur gleichen Zeit fällig waren, auf diejenige Verbindlichkeit anzurechnen, welche der Klägerin geringere Sicherheiten bietet. Das ist hier die Schuld des Ehemannes der Beklagten.

Gleichwohl kann die Klägerin von der Beklagten zur Zeit keine über die zur Zeit geleisteten Ratenzahlungen hinausgehenden Zahlungen verlangen. Ist ein Darlehensvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, so schuldet der Darlehensnehmer nach §§ 812, 517 BGB die Rückzahlung des aus-

gelegten Kapitalbetrages nur in den vertraglich vereinbarten Raten. Insoweit ist die Beklagte mit den von ihr zu erbringenden Ratenzahlungen nicht in Verzug geraten. Die Beklagte schuldet Rückzahlung des ausgelegten Kreditbetrages, soweit sie dafür haftet, in monatlichen Raten in Höhe von 228,76 DM (16.479,95 DM : 72 Laufzeitmonate). Mit diesen Zahlungen befand sich die Beklagte nicht in Verzug. Deshalb konnte die Klägerin auch nicht durch Kündigung des Darlehens den geschuldeten Betrag zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

OLG Hamm, § 426 I S. 1 BGB

Wer zahlt die ehelichen Schulden?

Bestimmungen, die die Eheleute während ihres Zusammenlebens für die Rückführung gesamtschuldnerisch aufgenommener Kredite getroffen haben, sind beim Scheitern der Ehe nicht ohne weiteres bindend.

Für die Zeit nach häuslicher Trennung kommt eine Anpassung an die neuen Verhältnisse aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht.

Ein Ehegatte haftet dann alleine, wenn aus den Kreditmitteln Wirtschaftsgüter nicht unerheblichen Wertes angeschafft worden sind und sie nach der Trennung bei ihm, im Einverständnis der Parteien, verblieben sind.

Urteil des OLG Hamm vom 18.2.1987 – 11 U 161/86 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Während der Ehe nahm der Ehemann (Kläger) einen Kredit (i. H. v. netto 10.000 DM) bei einer Bank auf. Die Ehefrau (Beklagte) unterzeichnete den Kreditvertrag als Mittragstellerin und nahm eine Sicherungsabtretung ihrer Einkünfte vor. Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung der Hälfte des von ihm rückgezählten Darlehensbetrages als gesamtschuldnerischen Ausgleich (i. H. v. 15.422,45 DM hiervon 1/2 = 7.711,22 DM). Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagte überhaupt aus dem Kreditvertrag gesamtschuldnerisch haftet, zum einen wegen ihrer Position als Mittragstellerin, zum anderen, da wegen überhöhten Zinses (16,1 %) der Kredit als sittenwidrig angesehen werden könnte.

Aus den Gründen:

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung des mit der Klage verlangten Betrags.

Es mag zwar sein, daß beide Parteien aufgrund eines wirksamen Darlehensvertrags gegenüber der Bank als Gesamtschuldner verpflichtet waren, §§ 421, 427 BGB. Dem Kläger steht dennoch kein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte gem. § 426 Abs. 1 S. 1 BGB zu. Im Zweifel sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet; das gilt nach der genannten Bestimmung aber nur, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine abweichende Bestimmung kann sich aus dem Gesetz, einer

Vereinbarung, dem Inhalt und Zweck des Rechtsverhältnisses oder aus der Natur der Sache ergeben (BGH NJW 1983, 1845). Für den vorliegenden Fall ergibt sich, daß der Kläger von der Beklagten keine Ausgleichung verlangen kann.

Dabei kann dahinstehen, welche Regelung die Parteien vor ihrer Trennung für die Rückzahlung des Bankkredits ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten getroffen hatten. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats bleiben Bestimmungen, die Eheleute während ihres Zusammenlebens hinsichtlich der Rückführung gesamtschuldnerisch aufgenommener Kredite getroffen haben, beim Scheitern der Ehe nicht ohne weiteres bindend. Vielmehr kommt für die Zeit nach einer häuslichen Trennung, die Ausdruck des Scheiterns der Ehe ist, eine Anpassung der bisherigen Regelung an die neuen Verhältnisse wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht. Die Neuregelung kann darin bestehen, daß nunmehr beide Parteien anteilig für den Kredit aufzukommen haben, wenn das bisher nicht der Fall war. Treu und Glauben können es aber auch gebieten, daß einer der Ehegatten allein verpflichtet ist, selbst wenn die Partner nach vorheriger Bestimmung anteilig zur Kreditrückführung verpflichtet waren.

Eine alleinige Haftung eines der beiden Ehegatten kommt vor allem dann in Betracht, wenn aus den Kreditmitteln Wirtschaftsgüter von nicht unerheblichem Wert angeschafft worden sind und diese bei der Trennung im Einverständnis der Parteien von einem der Partner übernommen werden. Diesem Verhalten kommt im Rahmen der nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB vorzunehmenden objektiven Wertung entscheidendes Gewicht zu.

Die Umstände des vorliegenden Falles gebieten es, dem Kläger einen Ausgleichsanspruch zu versagen. Von dem Kredit sind hochwertige Haushaltsgegenstände mit langer Lebensdauer angeschafft worden, die dem Kläger nach Trennung der Parteien mit Einverständnis der Beklagten auf Dauer verblieben sind. Das hat die Beklagte im einzelnen vorgetragen. Nach ihrer Darstellung sind seinerzeit eine Waschmaschine, ein Fernseher sowie ein Schlafzimmer angeschafft worden. Die Kosten haben den Kreditbetrag sogar noch überstiegen. Die aus den Kreditmitteln angeschafften Werte sind nach Trennung der Parteien dem Kläger verblieben. Bei dieser Sachlage widerspricht es Treu und Glauben, wenn die Beklagte sich an der Rückführung des Kredits beteiligen müßte. Dies würde auf Seiten des Klägers zu einer Vermögensvermehrung führen, zu der die Beklagte nach Trennung der Parteien keinen Anlaß mehr hatte.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

AG Siegburg, §§ 1389, 232 BGB, 916ff ZPO Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung

Die Anordnung eines dinglichen Arrestes ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung i. S. d. § 1389 BGB zulässig. Ein Wahlrecht des Verpflichteten bezüglich der Sicherheitsleistung besteht nicht, wenn ohnehin nur bestimmte Bestandteile des Vermögens in Frage kommen.

Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 12.5.1987 — 32 F 321/86 —

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind miteinander verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand. Zwischen ihnen ist ein Scheidungsverfahren rechtshängig. Die Verfügungsklägerin hat Klage im Scheidungsverbund gegen den Verfügungsbeklagten auf Auskunfterteilung über den Bestand und den Wert seines Endvermögens erhoben. Unstreitig steht folgendes fest: Der Verfügungsbeklagte besitzt eine Segeljacht, die derzeit in Malaga/Spanien vor Anker liegt. Der Verfügungsbeklagte hat den Wert der Segeljacht auf 350.000,- DM beziffert. Desweiteren besitzt er ein unbebautes Grundstück in Much, dessen Wert er mit ca. 100.000,- DM angegeben hat.

Die Arrestklägerin hat den Erlaß des Arrestes zur Sicherung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung wegen ihres künftigen Zugewinnausgleichsanspruches beantragt und dazu vorgetragen, daß wegen des Verhaltens des Arrestbeklagten die erhebliche Besorgnis bestehe, daß ihre Rechte auf künftigen Ausgleich des Zugewinns gefährdet seien. Der Arrestbeklagte habe in den letzten Jahren erhebliche, nicht nachvollziehbare Vermögensdispositionen getroffen. So habe er noch Ende des Jahres 1985 bei der Filiale der Dresdner Bank in Luxemburg ein Aktienkonto mit einem Wert von mindestens 200.000,- DM gehabt. Wie sich aus den Schreiben des Arrestbeklagten ergebe, behaupte er nunmehr, daß dieses Konto nicht mehr existiere. Trotz Aufforderung habe er einen Kontoabschluß nicht vorgelegt. Die Arrestklägerin behauptet weiter unter Hinweis auf beigefügte Kontoauszüge, der Arrestbeklagte habe noch ein weiteres Wertpapierkonto bei der Filiale der Dresdner Bank in Luxemburg. Auch die Existenz dieses Kontos leugnet der Arrestbeklagte ab. Ihr sei nicht bekannt, wo die den Kontoauszügen zu entnehmenden sechsstelligen Beträge geblieben seien.

Am 10.10.1985 habe der Arrestbeklagte ein Grundstück in Starnberg, welches er 1980 für 500.000,- DM erworben habe, für nun 590.000,- DM verkauft. In beiden notariellen Kaufverträgen habe er wahrheitswidrig behauptet, er lebe in vertraglicher Gütertrennung. Die Arrestklägerin behauptet weiter, der Arrestbeklagte tätige Aktiengeschäfte und spekuliere mit Dollars.

Aus dem im August 1982 getätigten Verkauf ihres Anwesens in Much habe man einen Gesamterlös von 980.000,- DM erzielt. Von diesem Geld sei zwar die Segeljacht zum Preis von etwa 500.000,- DM gekauft worden, der Rest des Geldes sei jedoch auf Luxemburger Konten des Arrestbeklagten verbracht worden. Der Arrestbeklagte habe weiter keinerlei Auskünfte über den Verbleib eines Betrages von 77.835,- DM erteilt, der zu Beginn des Jahres 1982 auf einem Aktienkonto des Antragsgegners bei der Dresdner Bank in Düsseldorf gewesen sei.

Außerdem habe der Arrestbeklagte in seinem Auskunftsschreiben nicht erwähnt, daß er Miteigentümer eines Grundstücks in Spanien sowie Inhaber einer Lebensversicherung bei der Kölner Postversicherung ist. Schließlich schwanken auch die Angaben über das in seinem Besitz befindliche Bargeld außerordentlich. Während der Arrestbeklagte in seinem Schreiben vom 03.06. noch ein Barvermögen von 140.000,- DM angegeben habe, behaupte er mit Schriftsatz vom 28.10. 1986, er besitze überhaupt kein Bargeld mehr.